

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 21. Mai 2019 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bissingen an der Teck am 28.04.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Form öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bissingen a. d. Teck ergehen durch Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Bissingen an der Teck unter www.bissingen-teck.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung werden weiterhin im Gemeindemitteilungsblatt abgedruckt. Zudem können sie im Rathaus Bissingen an der Teck, Vordere Straße 45, 73266 Bissingen an der Teck von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Die Bekanntmachung kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden und zusätzlich unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt werden.

§ 2 Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Demnach sind öffentliche Bekanntmachungen nach Ablauf des Bereitstellungstages erfolgt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.04.1989 außer Kraft.

Bissingen an der Teck

Gez.
Marcel Musolf
Bürgermeister

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
28.04.2020	09.05.2020	Neufassung